

Hinweise für Beitragsgesuche Sportmaterial

Hinweise für Beitragsgesuche:

- An Sportvereine, Sportverbände oder Sportorganisationen bei der Beschaffung von Sportmaterial und für den Sportbetrieb notwendige Hilfsgeräte, sofern die Kosten pro Sportgerät/Set den Betrag von 1'000 Franken erreichen, können Beiträge geleistet werden. Als sinnvolle Grösse für ein Sportgerät wird ein Set (z.B. Hürden) bewertet, welches für die Sportausübung notwendig ist. Bei fix montierten Geräten gelten die Bestimmungen von Anhang 10, Sportanlagen.
- Keine Beiträge werden an die Anschaffung von Motorsportgeräten (Motorboote, Motorräder), Tieren (Pferde, Hunde), Vereinsbussen, persönlichem Sportmaterial und von Verbrauchsbzw. Kleinmaterial (Bälle, Schläger, Trikots, Trainer etc.) sowie von Standardmaterial einer Sporthalle (gemäss Schriftenreihe Sportanlagen BASPO „802 – Geräteliste“ Schulbedarf) geleistet. Zudem können keine Beiträge an Sportorganisationen und -vereine geleistet werden, in denen der kommerzielle Nutzen eindeutig vor ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne der Freiwilligenarbeit im Sport steht.
- **Eingabefrist bei einem Anschaffungswert**
 - bis CHF 20'000.00 bis spätestens 6 Monate nach dem Kauf des Sportmaterials zusammen mit den Rechnungskopien, der Überweisungsbestätigung und einem auf die Organisation lautenden Einzahlungsschein.
 - ab CHF 20'000.00 bis spätestens 1 Monat vor dem Kauf des Sportmaterials zusammen mit einem dreijährigen Investitionsplan.
- Bei zu später Einreichung des Gesuchs bzw. der Abrechnung wird der Beitrag nicht ausbezahlt.
- Bei Anschaffungen im Wert von mehr als 20'000 Franken oder bei der freiwilligen Gesuchstellung vor dem Kauf (bis 20'000 Franken) ist die Abrechnung zusammen mit den Rechnungskopien und der Überweisungsbestätigung (E-Banking-Auszug) innert sechs Monaten über den per E-Mail zugesandten Link hochzuladen.
- Die kantonalen und regionalen Sportverbände, die Sportorganisationen und ihre Vereine, welche von Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds des Kantons Basel-Landschaft unterstützt werden, sind verpflichtet, auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen die Unterstützung aus dem Swisslos Sportfonds sichtbar zu machen. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.